

AMTSBLATT

des KREISES PIŃCZÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 5. Pińczów, am 20. Mai 1916.

82.

Abschiedsaufruf.

AN DIE BEVÖLKERUNG

des Generalgouvernements!

Seine k. u. k. Apostolische Majestät, mein Allerhöchster Herr, haben mich allergnädigst zum Statthalter in Galizien zu ernennen geruht. Ich scheide daher von dem Posten des Generalgouverneurs.

Es fällt mir nicht leicht, dieses mir liebgewordene Land zu verlassen.

Die Militärverwaltung war unter meiner Leitung nach Kräften bestrebt, in diesem Lande die Folgen des Krieges zu lindern, den hilfsbedürftigen Bevölkerungsschichten über die schwere Gegenwart hinwegzuhelfen und, soweit es die Verhältnisse gestatten, das wirtschaftliche und kulturelle Leben des Landes wieder in normale Bahnen zu lenken. Ich lege

die Fortsetzung dieser Aufgaben voll Vertrauen in die Hände meines Nachfolgers.

Viele von Euch haben mich bei der Arbeit im Interesse des Gemeinwohles tatkräftig und hingebungsvoll unterstützt. Ich danke ihnen hiefür im eigenen und im Namen der Allgemeinheit.

Die ernste Auffassung, das Talent und der Arbeitseifer, die ich bei dieser gemeinsamen Arbeit bei vielen Bürgern des Landes mit Befriedigung wahrzunehmen Gelegenheit hatte, lassen mich für die Zukunft des Landes das Beste erhoffen.

Ich danke auch der gesamten Bevölkerung für ihr nahezu ohne Ausnahme tadelloses Verhalten.

So sage ich Euch denn herzlichst lebewohl und wünsche dem Lande Gottes Segen, auf daß es sich entwickle und gedeihe und eine schöne Zukunft erfahre.

Lublin, am 23. April 1916.

ERICH Frh. v. DILLER, m. p.
General - Major.

83.

Begrüßung.

An die Bevölkerung

des Mil.-Gen.-Gouvernements!

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, übernehme ich das Amt des Militärgeneralgouverneurs im österr.-ungar. Okkupationsgebiete in Polen.

In dieser Eigenschaft begrüße ich die Bevölkerung des mir anvertrauten Landes aufs wärmste.

Die Prinzipien der Gerechtigkeit und des Wohlwollens, nach denen mein ausgezeichneter Vorgänger das Land verwaltet hat, werden auch mir zur Richtschnur dienen. Von Euch hingegen erwarte ich, daß Ihr mir durch tadelloses Verhalten ein wohlwollendes und freundschaftliches Vorgehen ermöglichen werdet.

Getreu den Absichten meines erhabenen Monarchen, dem Euer Wohl am Herzen liegt, werde ich mein Bestreben darauf richten, die schweren Wunden, die der Krieg dem Lande geschlagen hat, nach besten Kräften weiter zu lindern und die fernere gedeihliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ich fordere Euch alle auf, mich bei dieser Arbeit zu unterstützen und mir Euer volles Vertrauen entgegenzubringen.

Lublin, am 9. Mai 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouv.:
KARL KUK FZM. m. p.

84.

MGG. B. 6200.
M. A. Nr. 744|16.

Erleichterungen im Grenznahverkehre mit Galizien.

Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. März 1916.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 Nro. 35 V. Bl. und des Einvernehmens mit der k. k. Galizischen Statthalterei wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an Galizien grenzenden Kreise des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten galizischen Grenzbezirk übertreten, wenn sie mit einem Ausweise versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u k. Kreiskommandanten oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen gebührenfrei auszustellende Ausweis muss nach Ablauf von 28 Tagen erneuert werden.

[Das k. u. k. Kreiskommando in Pińczów ermächtigt vorläufig die k. u. k. Gendarmerie-Posten-Kommanden in Opatowiec, Bobin, Koszyce u. Kazimierza wielka zur gebührenfreien Ausstellung der Grenzausweise für die Bewohner der betreffenden Rayone.]—

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten galizischen Grenzbezirke bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises im Verwaltungsgebiete des k. u. k. Militärgeneralgouwernements in Polen übertreten, wenn sie mit einer in § 5 der Vgd. der k. k. galizischen Statthalterei vom 30. Juli 1915 Nro. 18552 pr. L. G. Bl. Nro. 33 vorgeschriebenen Legitimation versehen sind.

Diese mit der Personsbeschreibung und eventuellen eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Legitimation hat vom zuständigen k. k. Bezirkshauptmann oder von den von ihm hiezu ermächtigten behördlichen Organen ausgestellt zu sein und gilt für höchstens 28 Tege.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 erwähnten Ausweispapiere berechtigen zum Ueberschreiten der Grenze lediglich an den in der Legitimation selbst ausdrücklich bezeichneten Grenzübertrittsstellen, sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise.

[Vorläufig wird für den Kreis Pińczów als solche Grenzübertrittsstelle die Ortschaft Opatowiec bestimmt.

Der Grenzausweis ist in Galizien nur in den an den Kreis angrenzenden k. k. Bezirkshauptmannschaften Dąbrowa, Brzesko und Bochnia giltig.]—

§ 4.

Bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen kann dem Rettungs- und Hilfspersonale der Uebertritt über die Grenze seitens der Grenzwachorgane ohne Anweisleistung gestattet werden.

§ 5.

Uebertretungen dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Art. II § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915 Nro. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

85.

MGG. B. 23.3336 / M. A. 1190 /16

Grenzwachorgane — Waffengebrauch.

An einem Grenzpunkte wurde ein Insasse des

Okkupationsgebietes, welcher dem Aufrufe zum Stehenbleiben keine Folge leistete, von Gendarmen angeschossen und hiebei derart schwer verwundet, dass er der Verletzung erlag.

Dieser traurige Vorfall wird der Bevölkerung mit der Warnung bekanntgegeben, dass die Grenzwachorgane berechtigt sind, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen von der Waffe Gebrauch zu machen.

86.

MGG. E. Nr. 27940|16.
M. A. Nr. 1142.

Sommerzeit.

Um das natürliche Tageslicht besser ausnützen zu können und Betriebsmaterial für künstliches Licht zu sparen, wurde laut M. G. G. Bef. Nr. 27. 940 vom 28|4. 1916 für die Dauer von fünf Monaten im Jahre u. zw. vom 1. Mai bis 30 September eine besondere Zeitrechnung (Sommerzeit) eingeführt. Zu diesem Zwecke wurden am 30. April 11 Uhr abends der mitteleurop. Zeitrechnung alle Uhren um eine Stunde vorgerückt, während am 30. September um 1 Uhr nach Mitternacht der durch diese Vdg. festgesetzten Zeitrechnung alle Uhren um eine Stunde zurückgestellt werden.

Dies wurde der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht und haben die im Bereiche des Kreises Pińczów befindlichen Ämter, Kommandos, Truppen und der Militärverwaltung unterstehenden Anstalten, sowie die Gemeindeämter für die Verlautbarung und Durchführung dieser Vdg. in entsprechender Weise zu sorgen, da etwaige Versäumnisse (auf Eisenbahnen, bei Gericht, Post und dgl.) durch Unkenntnis dieser Bestimmung nicht entschuldigt werden.

87.

Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 3 April 1916 Nr. 54.

betreffend die Feld- und Erntearbeiten.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militäverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Wirtschaftszwang.

Wer über ein landwirtschaftliches Grundstück verfügt, ist verpflichtet, dasselbe ordnungsmäßig zu bestellen und für die Einbringung und rationelle Verwertung der Ernte zu sorgen.

Artikel II.

Wirtschaftskommissionen.

§ 1.

Zweck und Befugnisse.

Um die rechtzeitige und zweckmäßige Felderbestellung zu sichern, werden Wirtschaftskommissionen eingesezt.

Ihnen obliegt:

1. die vorhandenen Betriebsmittel und Arbeitskräfte sowie den ungedeckten Bedarf an solchen festzustellen;

2. für Grundstücke, die mit den Kräften des Betriebes, zu dem sie gehören, nicht bewirtschaftet werden können, die nötigen Arbeitskräfte und Betriebsmittel zu beschaffen;

3. für verlassene Grundstücke, sowie für Grundstücke, die tatsächlich nicht bewirtschaftet werden, die Bewirtschaftung zu sichern.

Das Amt eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission ist ein Ehrenamt und darf nicht abgelehnt werden.

§ 2.

Zusammensetzung.

Für jede Gemeinde wird in der Regel eine

Wirtschaftskommission bestellt. Der Kreiskommandant kann mehrere Gemeinden in das Amtsgebiet einer Kommission vereinen.

Jede Wirtschaftskommission besteht aus fünf bis sieben in ihrem Amtsgebiete ansässigen Mitgliedern.

Der Kreiskommandant ernennt die Mitglieder und, über ihren Vorschlag, den Vorsitzenden.

Vom Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Wirtschaftskommission unverzüglich dem Kreiskommandanten behufs Ernennung eines anderen Mitgliedes Meldung zu erstatten.

Der Kreiskommandant überwacht die Tätigkeit der Wirtschaftskommission; er kann säumige Kommissionen auflösen, Kommissionsmitglieder entheben und durch andere ersetzen. Diese Verfügungen des Kreiskommandanten sind endgültig.

§ 3.

Beschlußfassung.

Die Wirtschaftskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Wenn eine solche Mehrheit nicht zu stande kommt sowie bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden protokolliert, eine Abschrift des Protokolles wird dem Kreiskommando vorgelegt.

Wenn die Wirtschaftskommission nicht rechtzeitig einberufen werden kann, so hat der Vorsitzende in dringenden Fällen die nötigen Anordnungen zu treffen und hierüber bei der nächsten Sitzung der Kommission zu berichten.

Artikel III.

Bewirtschaftung.

§ 4.

Gegenseitige Hilfeleistung in der Gemeinde.

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften ist in erster Linie durch freiwillige Hilfeleistung zu decken.

Soweit dies nicht möglich ist, hat die Wirtschaftskommission die notwendigen Arbeitskräfte zuzuweisen. Auf Anordnung der Kommission ist jede in der Gemeinde ansässige Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes verpflichtet, Feldarbeiten in der Gemeinde zu leisten.

Ausgenommen sind:

1. Seelsorger, Ärzte, Hebammen und Personen, die im öffentlichen Dienste stehen oder mit der Krankenpflege beschäftigt sind;

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes zu den in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Arbeiten nicht geeignet sind;

3. selbständige Landwirte und ihre Bediensteten, soweit sie im eigenen Betriebe mit gleichen Arbeiten beschäftigt sind;

4. Inhaber landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Betriebe sowie ihre Beschäftigten, soweit sie für die Aufrechterhaltung des Betriebes unentbehrlich sind.

§ 5.

Zugkräfte, Maschinen und Geräte.

Die Wirtschaftskommission entscheidet, welche Zugkräfte, Maschinen oder Geräte in einem Wirtschaftsbetriebe entbehrlich sind und kann verfügen, daß diese Behelfe einem hilfsbedürftigen Betriebe in derselben Gemeinde überlassen werden.

§ 6.

Hilfeleistung zwischen verschiedenen Gemeinden.

Der Kreiskommandant ist ermächtigt zu verfügen, daß Arbeitskräfte, Zugkräfte, Maschinen und Geräte, die innerhalb einer

Gemeinde entbehrlich sind, an hilfsbedürftige Betriebe in einer anderen Gemeinde überlassen werden.

§ 7.

Entlohnung.

Die Arbeitsleistung sowie die Bestellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten ist in der Regel unentgeltlich.

Personen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben oder sonst mit ihrem Lebensunterhalte auf eine Entlohnung angewiesen sind, gebührt eine vom Kreiskommandanten festzusetzende Entlohnung. Ebenso bestimmt der Kreiskommandant die Vergütungen, die in rücksichtswürdigen Fällen für die Beistellung von Zugkräften, Maschinen und Geräten zu gewähren sind.

Personen, die Anspruch auf Entlohnung haben, und Wirtschaftsbehelfe, für deren Verwendung eine Vergütung zu gewähren ist, nach Möglichkeit auf Gütern zu verwenden, deren Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer die Mittel zur Entlohnung oder Vergütung besitzt.

§ 8.

Zwangsverwaltung.

Verlassene Grundstücke werden von der Wirtschaftskommission vertrauenswürdigen Personen (Zwangsverwaltern) zur Bebauung und Nutznießung übergeben. Zwangsverwalter können auch Gemeinden oder sonstige Körperschaften sein. Größere Komplexe, die auf diese Art nicht nutzbar gemacht werden können, nimmt das Kreiskommando für Rechnung der k. u. k. Militärverwaltung in Zwangsverwaltung.

Die Zwangsverwaltung endet mit der Einbringung der Ernte. Den Zwangsverwaltern fällt der volle Ertrag der Grundstücke zu; sie haben jedoch alle mit der Bewirtschaftung verbundenen Auslagen zu tragen.

Grundstücke, die am 15. April noch nicht bebaut sind, ohne daß der rationelle spätere Anbau gesichert ist, können auf Anordnung des Kreiskommandos für Rechnung des Grundeigentümers bebaut oder nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen in Zwangsverwaltung gegeben werden.

§ 9.

Pflichten gegen den Grundbesitzer.

Wenn jene Person, der über ein verlassenes Grundstück das Verfügungsrecht zusteht (Grundbesitzer), wärhend der nach § 8 eingeleteten Zwangsverwaltung zurückkehrt, so hat ihm der Zwangsverwalter die zum Lebensunterhalte bis zur nächstjährigen Ernte unentbehrlichen Naturalien aus dem Ertrage des Grundstückes beizustellen. Der Grundbesitzer ist dagegen verpflichtet, beim Wirtschftsbetriebe mitzuarbeiten; eine Entlohnung gebührt ihm hiefür nur insoweit, als sonst sein Lebensunterhalt gefährdet wäre.

Die Unterhaltspflicht erstreckt sich — soweit der Ertrag des Grundstückes reicht—auch auf die bedürftigen Familienangehörigen des Grundbesitzers; dieselben sind in gleicher Weise, soweit sie arbeitsfähig sind, zur Mitarbeit verpflichtet.

Über die aus den Vorschriften dieses Paragraphen entspringenden Ansprüche entscheidet nach Anhörung der Wirtschaftskommission der Kreiskommandant endgültig.

Artikel IV.

Durchführungs- und Schlußbestimmungen.

§ 10.

Rechenschaftsberichte.

Jede Wirtschaftskommission hat dem Kreiskommando bis 10. Juni eine tabellarische Übersicht über die Verwertung des Grundes in jeder Gemeinde, sowie am 1. und 15. jede Monates einen Bericht über Anbau, Saatenstand und, zur Erntezeit, über eie Ernte vorzulegen.

Die Formularien der Tabellen und Berichte bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Wer die in § 1 festgesetzten Pflichten in Bezug auf seine Grundstücke nicht erfüllt, verliert den Anspruch auf Benützung und Ertrag des nicht oder mangelhaft bewirtschafteten Grundstückes für die laufende Wirtschaftsperiode. Wenn die Unmöglichkeit der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung nicht nachgewiesen ist, wird überdies je nach der Größe des Grundstückes Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre verhängt.

Jede andere Übertretung dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen, sowie die Vernachlässigung der Pflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftskommission, wird an Geld bis zu tausend Kronen, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Jenen Personen, die eine Unterstützung aus Mitteln der k. u. k. Militärverwaltung beziehen, kann bei der Verweigerung oder der vorgeschriebenen Hilfeleistung nach §§ 4 bis 6 die Unterstützung entzogen werden.

Die Abbüßung von Arreststrafen kann bis nach Beendigung bestimmter Feld- oder Erntearbeiten aufgeschoben werden.

Die Entscheidungen, Verfügungen und Straferkenntnisse auf Grund dieses Paragraphen fällt das Kreiskommando.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich., FM., m. p.

88.

Preis für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/1917.

(Reproduktion der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 31. März 1916).

§ 1.

Zuckerfabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1916|17 als festen Preis nichtweniger vereinbaren, als K 4.16 für 100 kg Rübe des vertragsmäßigen Nettogewichtes, loco Zuckererzeugungstätte, oder der, dem Produzenten nächstgelegenen Bahnstation. Wird der Rübenproduzent an dem zu gewärtigenden Zuckerpreise verhältnismäßig beteiligt, dann darf der Grundpreis nicht weniger als K 3·50 betragen.

§ 2.

Rübenlieferungsverträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, gelten hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916|17 abzuliefernden Absatze bestimmten Mindestpreise abgeschlossen, insoferne nicht höhere Rübenpreise vereinbart sind.

§ 3.

Die in den Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915|16 vereinbarten Bestimmungen über Nebenlieferungen (Rübensamen, Rübenschnitte, Schlamm und dergl.) und Zufuhrspessen, sowie die für Lieferung ab Bahnstation oder Filialwage üblichen Abstufungen des Rübenpreises gegenüber den bei Lieferung loco Zuckererzeugungsstätte Rübenpreisen bleiben auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916|17 abzuliefernden Rüben aufrecht.

§ 4.

Alle Rübenlieferungsverträge, welche nicht von Zuckerfabriken geschlossen sind, oder zum Zwecke

haben, Rübe einer anderen industriellen Verwertung als der Zuckergewinnung zuzuführen, bedürfen in jedem speziellen Falle der Genehmigung des Militärgeneralgouvernements.

§ 5.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiederlaufen, sind ungiltig. Der Abschluß, die Vermittlung oder die Abwicklung solcher Geschäfte wird vom Kreiskommandanten vom 19. August 1915 Vdgsbl. Nr. 30 bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

89.

MGG. E. N 24893/16
E. Nr. 12221.

Rahmerzeugung eingestellt.

Im Hinblicke auf die Notwendigkeit mit allen Fettquellen äusserst haushälterisch umzugehen, wird der Verschleiss von Rahm allgemein verboten und ist die Rahmerzeugung lediglich behufs Verbutterung gestattet.

Mit dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos ist der Verkauf von Obers-Kaffee in den Kaffeehäusern, Zuckerbäckereien, Teehallen, Restaurants u. s. w. verboten.

90.

MGG. Nr. 19381
E. Nr. 2894/16

Feststellung der Kriegsschäden.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 24. Jänner 1916 Nr. 19381 v. 1915 dem Zentralhilfskomitee in Lublin die Bewilligung erteilt, alle unmittelbar infolge der Kriegsereignisse entstandenen Kriegsschäden in den Landgemeinden und kleineren Städtchen im k. u. k. okkupierten Gebiete festzustellen und zu schätzen.

Die Festellung und Schätzung der Schäden werden im Namen des Zentralhilfskomitees in Lublin die landwirtschaftlichen Orts-Kreis und Distriktsschätzungskommissionen durchführen.

Die Tätigkeit dieser landwirtschaftlichen Schätzungskommissionen dient **derzeit nur zu informativen Zwecken** - ausschlieslich zur Zusammenstellung aller in dem Kreise verursachten Schäden- und erwächst hieraus für den Geschädigten kein Anspruch anf einen Ersatz der Schäden.

91.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

(Reproduktion der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55, betreffend das Spiritus- und Branntweinmonopol und die Bekämpfung der Trunksucht).

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Spiritus- und Branntweinmonopol.

§ 1.

Einfuhr- und Absatzmonopol.

Die Einfuhr von Spiritus und Branntwein in das Okkupationsgebiet und der Absatz von Spiritus und Branntwein in diesem Gebiete sind der k. u. k. Militärverwaltung vorbehalten.

Unter Spiritus werden alle gebrannten alkohol-

hältigen Flüssigkeiten, unter Branntwein alle solche Flüssigkeiten verstanden, die sich mit oder ohne Zusatz zum Getränke eignen.

§ 2.

Ausnahmen vom Monopole.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung bestimmen, daß die Einfuhr und der Absatz bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein vom Einfuhr- und Absatzmonopole allgemein ausgenommen ist oder einzelnen Personen auf ihr Ansuchen bewilligt werden kann.

§ 3.

Einfuhr und Ausfuhr.

Die Einfuhr von Spiritus oder Branntwein in das Okkupationsgebiet durch die k. u. k. Militärverwaltung ist zollfrei.

Die Einfuhr für die in § 4, Punkt 1, 2, 3 und 6, der Zollordnung (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 31. Mai 1915, Nr. 15 V.-Bl.) bezeichneten Zwecke unterliegt keiner Beschränkung.

Die Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein aus dem Okkupationsgebiete ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbote werden vom Militärgeneralgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militärgeneralgouvernements besonders ermächtigten Organen bewilligt.

§ 4.

Ermächtigung zum Absatze von Spiritus oder Branntwein.

Zum Absatze von Spiritus oder Branntwein können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Spiritus- oder Branntweinhandel nach Maßgabe des II. Abschnittes ermächtigt werden.

Die Konzession ersetzt auch die Einkaufsbewilligung (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V.-Bl.)

§ 5.

Preisbestimmung.

Die Preise für den Verschleiß von Spiritus oder Branntwein werden durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs festgesetzt. Die nach § 2 vom Absatzmonopole allgemeint ausgenommenen Arten von Spiritus oder Branntwein können von der Preisbestimmung ausgenommen werden.

Das Militärgeneralgouvernement bestimmt die Preise, zu denen der Erzeuger den Spiritus oder Branntwein der k. u. k. Militärverwaltung abgeben muß, sowie die Preise, zu denen ihn die k. u. k. Militärverwaltung den Händlern überläßt. Die letzteren Preise sind für Branntwein in Gold zu entrichten; das Militärgeneralgouvernement kann in rücksichtswürdigen Fällen eine andere Art der Zahlung bewilligen.

Alle indirekten Abgaben von der Erzeugung oder vom Absatze des durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Spiritus oder Branntweines sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Gewerberechtliche Bestimmungen.

§ 6.

Konzessionsbehörde, Konzessionsurkunde.

Zum Handel mit Spiritus oder Branntwein ist eine Bewilligung (Konzession) des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete der Betrieb stattfinden soll.

Die Konzession kann auch für den Handel mit bestimmten Arten von Spiritus oder Branntwein oder für bestimmten Arten des Gewerbebetriebes erteilt werden,

insbesondere:

1. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Brantwein, dessen Absatz vom Monopole der k. u. k. Militäverwaltung ausgenommen ist (§ 2),

2. für den Handel mit solchen Arten von Spiritus oder Branntwein, deren Absatz unter das Monopol der k. u. k. Militärverwaltung fällt (§ 4),

3. für den Ausschank von Branntwein oder für den Handel mit Branntwein in Mengen von weniger als fünf Litern.

Über die Bewilligung wird eine Urkunde (Konzessionsurkunde) ausgestellt.

§ 7.

Konzessionsinhaber.

Die Konzession wird nur durchaus verläßlichen und unbescholtenen Personen erteilt, die eine entsprechende allgemeine und kaufmännische Bildung besitzen.

Der Betrieb des Gewerbes durch einen Pächter ist verboten. Der Betrieb **durch einen Stellvertreter auf Rechnung des Konzessionsinhabers bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.** Der Stellvertreter muß den Voraussetzungen des ersten Absatzes entsprechen.

Nach dem Tode des Konzessionsinhabers kann das Gewerbe für Rechnung der Witwe die mit ihm bis zum Tode in gemeinsamem Haushalte gelebt hat, während des Witwenstandes oder für Rechnung der erbberechtigten minderjährigen Deszendenten bis zur Erreichung der Großjährigkeit auf Grund der früheren Konzessionsurkunde fortgeführt werden; dem Kreiskommando ist hievon die Anzeige zu erstatten und, nach Erfordernis, ein im Sinne des vorhergehenden Absatzes geeigneter Stellvertreter namhaft zu machen.

§ 8.

Branntweinausschank.

Die Konzession zum Ausschanke von Branntwein (§ 6, Punkt 3) wird nur solchen Bewerbern erteilt, die in demselben Lokale auf Grund sonstiger Gewerbeberechtigungen auch die Verabreichung von Speisen und den Ausschank anderer Getränke betreiben.

Die im ersten Absatze bezeichneten Gastwirte können zum Genusse im Gastlokale Branntwein in unverschlossenen Gefäßen bis zur Menge von höchstens einem Achtelliter verkaufen.

Im übrigen darf Spiritus oder Branntwein nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen und nicht zum Genusse im Verkaufslokale selbst verkauft werden.

§ 9.

Betriebsstätte.

Auf Grund derselben Konzession kann der Spiritus- oder Branntweinhandel nur in einer Gemeinde und nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Bei Übersiedlung innerhalb derselben Gemeinde ist dem Kreiskommando, wenigstens eine Woche vor Eröffnung des Betriebes in der neuen Betriebsstätte, die Anzeige zu erstatten. Die Übersiedlung des Branntweinausschankes (§ 8) bedarf der Genehmigung des Kreiskommandos.

§ 10.

Art und Umfang des Betriebes.

Die Konzessionsurkunde bestimmt die Art und den Umfang des Betriebes, insbesondere die in § 6 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Betriebsarten, und ob die Ware nur an Händler oder auch unmittelbar an Konsumenten abgegeben werden darf.

§ 11.

Behördliche Aufsicht.

Der Betrieb des Spiritus- oder Branntweinhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen über den Spiritus- oder Branntweinhandel freigestellt.

Der Kreiskommandant kann verfügen das Be-

triebsstätten, in denen der Handel mit Branntwein ausgeübt wird, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Stunden geschlossen werden müssen.

§ 12.

Verbotene Arten des Absatzes.

Die Verwendung von Automaten zum Absatze von Branntwein ist verboten.

Nichtflüssige Stoffe, die ausschließlich zur Herstellung von Branntwein bestimmt sind, dürfen nur an die zur Branntweinerzeugung befugten Gewerbetreibenden verkauft werden. Das Feilhalten solcher Stoffe in allgemein zugänglichen Geschäftslokalen ist verboten.

§ 13.

Apotheken.

Der Verkauf bestimmter Arten von Spiritus oder Branntwein über ärztliche Verschreibung im Betriebe von Apotheken wird durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

Apotheker sind zum Absatze der nach den Sanitätsvorschriften zum Verkaufe in Apotheken zugelassenen Arten von Spiritus oder Branntwein ohne Erteilung einer Konzession gemäß § 4 ermächtigt.

III. Abschnitt.

Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 14.

Nichtklagbarkeit von Zechschulden.

Forderungen aus dem Verkaufe von Branntwein sowie von anderen geistigen Getränken an den Konsumenten sind nicht klagbar, wenn der Schuldner zur Zeit der Entstehung der späteren Forderung eine frühere Schuld derselben Art an denselben Gläubiger nicht bezahlt hat.

Forderungen für die wiederholte Verabreichung der im ersten Absatze bezeichneten Getränke an einen Gast während seines ununterbrochenen Aufenthaltes in der Gastwirtschaft oder während seiner Beherbergung in demselben Gasthause gelten als einheitliche Forderung.

Die gemäß Absatz 1 nicht klagbaren Zechschulden können auch nicht gegen Forderungen des Schuldners aufgerechnet werden.

§ 15.

Ungültigkeit von Verträgen.

Ungültig sind:

Pfand- und Bürgschaftsverträge zur Befestigung der nach § 14 nichtklagbaren Forderungen;

Arbeitsverträge, vermöge deren dem Arbeitnehmer auf Rechnung des Lohnes gebrannte geistige Getränke verabreicht werden.

VI. Abschnitt.

Strafrechtliche Bestimmungen.

§ 16.

Verabreichung geistiger Getränke an Unmündige und Trinker.

Verboten ist:

1. beim Ausschanke geistiger Getränke oder beim Handel mit diesen Getränken einem Unmündigen ein geistiges Getränk zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen,

2. einem Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig zum eigenen Genusse zu verabreichen oder verabreichen zu lassen, daß ihr

Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

3. einen seiner Aufsicht oder Obhut unterstehenden Unmündigen geistige Getränke von solcher Art oder in solchen Mengen oder so häufig genießen zu lassen, daß ihr Genuß die Gesundheit oder körperliche Entwicklung des Unmündigen gefährden kann,

4. einem offenbar Trunkenen ein geistiges Getränk zu verabreichen oder verabreichen zu lassen.

§ 17.

Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an bestimmte Personen.

Das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher können das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen. Das Verbot wird innerhalb seines Geltungbereiches in ortsüblicher Weise verlautbart.

§ 18.

Umgehung der Nichtklagbarkeit von Zechschulden, Abschluß ungültiger Verträge.

Verboten ist:

1. sich vom Schuldner einer nach § 14 nichtklagbaren Forderung, von dessen Familienangehörigen, vom Pfandbesteller oder Bürgen (§ 15) eine Urkunde ausstellen zu lassen, die keinen oder einen unwahren Verpflichtungstitel enthält und eine Umgehung der Nichtklagbarkeit, der Unzulässigkeit der Aufrechnung oder der Ungültigkeit der Pfand- oder Bürgschaftsbestellung bewirken soll;

2. sich die Erfüllung einer nichtklagbaren Forderung aus dem Verkaufe geistiger Getränke durch Verpfändung der Ehre, eidliche oder eine ähnliche Beteuerung versprechen zu lassen;

3. mit einem Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abzuschließen, der nach § 15 ungültig ist.

§ 19.

Strafkompetenz und Strafausmaß.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — **mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.**

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

V. Abschnitt.

Allgemeine und Schlußbestimmungen.

§ 20.

Ermächtigung zu Durchführungsmaßnahmen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, alle Verordnungen zu erlassen und alle Einrichtungen zu schaffen, die zur Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles notwendig sind.

§ 21.

Zwangsmaßnahmen.

Die Konzession zum Handel mit Spiritus oder Branntwein kann jederzeit entzogen werden.

Sie muß entzogen werden, wenn die Voraussetzung der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Konzessionsinhabers wegfällt oder beim Betriebe diese Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift trotz wiederholter Bestrafung und behördlicher Mahnung nicht eingehalten wird.

Zur Sicherung des Erfolges kann das Kreis-

kommando die Betriebsstätte zwangsweise schließen und die Beschlagnahme der Waren verfügen.

§ 22.

Übergangsbestimmungen.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen, zur Veräußerung bestimmten und nicht durch die k. u. k. Militärverwaltung eingeführten oder erworbenen Vorräte an Spiritus und Branntwein können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung nur bis 15. Mai 1916 abgesetzt werden, soferne sie nicht vor diesem Tage beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet werden.

Die Anmeldung wird bescheinigt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 1. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen, zu denen der Spiritus oder Branntwein den Händlern überlassen wird (§ 5, Absatz 2).

In bezug auf die im ersten Absatze bezeichneten Vorräte können die nach den Landesgesetzen eingehenden indirekten Steuern durch Verordnung des Militärgeneralgouverneurs bis zum Betrage von hundert Prozent des Steuersatzes erhöht werden.

Personen denen die Ausfuhr eines bestimmten Spiritus- oder Branntweinvorrates aus der Monarchie bewilligt wurde, können diesen Vorrat bis zum 15. Mai 1916 einführen. Die betreffenden Vorräte unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften dieses Paragraphen.

§ 23.

Bestehende Gewerberechte.

Der Handel mit den in § 22 bezeichneten Vorräten sowie der Handel mit jenen Arten von Spiritus oder Branntwein, die vom Absatzmonopole ausgenommen sind (§ 2), kann ohne Erwirkung der in § 6 vorgeschriebenen Konzession erfolgen, wenn der Händler beim Inkrafttreten dieser Verordnung hiezu auf Grund früher erworbener Gewerberechte befugt war.

§ 24.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die russischen Vorschriften über die in dieser Verordnung geregelten Gegenstände insbesondere die Gewährung von Vergütungen bei der Ausfuhr von Spiritus oder Branntwein sind aufgehoben.

Auf Steuerrückvergütungen findet der erste Absatz keine Anwendung.

§ 25.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1 Mai 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

92.

Verbrauchsabgaben im Okkupationsgebiete.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit der Verordnung vom 4. Mai 1916 F. A. Nr. 26869 auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 28432|P. vom 17. April 1916 und der Art. 43 und 48 der Haager Landkriegordnung verordnet, wie folgt:

1. Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem **einheitlichen** Steuersatze — wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 (zwei und dreissig) Kopeken vom russischen Pfunde.

Die Versteuerung der Presshefe hat unter Ver-

wendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Bandollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss den Bestimmungen des geltenden russischen Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen.

Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemieszyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein en gros-Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Bandollierung gewiesen.

Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden im Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II. Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenpapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsatze als inbegriffen anzusehen.—

III. Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft.

Von der vor diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten, Presshefe die nicht nach dem im Punkte I erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungsnachtragssteuer, deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleichkommt, einzuheben.—

Diesbezügliche Weisungen sind bereits an die hiesigen Finanzwach-Organe ergangen worden.—

93.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Nr. 58,

betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militäverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, soweit sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II. Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kreisgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befaßt war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landesgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Widerruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5.

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Chołm, Grubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte, der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstößt, sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständingen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlußfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muß die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshilfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiete zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden außerhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse vom Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder

im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäß Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozeßordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590 ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozeßordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muß, daß das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozeßordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäß Artikel 187, 794, 795 der Zivilprozeßordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäß Artikel 180, 934 der Strafprozeßordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1564, 1670 Zivilprozeßordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Außerdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäß Artikel 590 ff. der Zivilprozeßordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schließung einer Betriebsstätte oder der Ausschluß vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen.“

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluß- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befaßt war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

94.

MGG. E. Nr. 12891 / E. Nr. 8980/16

Approvisionierung und Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.

Das M. G. G. hat mit der Verordnung vom 22. März l. J. E. Nr. 12891 in Ergänzung und zur Durchführung des M. G. G. Präs. 1400/16 sowie zur Regelung des Warenverkehrs nachstehende Verfügung erlassen.

I. Approvisionierung.

1). Die in Präs. 1400/16 normierten **Approvisionierungskommissionen** sind unverzüglich zu bilden. Sie haben ihren Sitz in den Kreishauptstädten und bestehen aus dem kommerziellen Referenten oder dem mit dessen Funktionen betrautem Organ des Kreiskommandos als Vorsitzenden und in der Regel aus weiteren mindestens 6, höchstens 9 Mitgliedern und zwar:

1 Vertreter der Kreisstadtgemeinde,

1—3 Vertretern der anderen Städte und Märkte,

3 Vertreter des Kreishilfskomitees,

1—2 Vertretern der Landgemeinden.

Die Anzahl der Vertreter der Städte und Märkte richtet sich nach der Anzahl und Bedeutung derselben im Kreise.— Die Approvisionierungskommissionen bilden auch **ein beratendes Organ des Kreiskommandos bei Ermittelung der Richtpreise.**

2). **Die Ersichtlichmachung der Preise** soll auf den Märkten auf einer oder mehreren grossen Tafeln durch den Marktkommissär oder das den Marktverkehr überwachende Organ deutlich erfolgen.

II. Warenverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes.

Zur einheitlichen Regelung des Warenverkehrs zwischen den Kreisen in Bezug auf § 4 der Vdg. des AOK. Nr 47 vom 15/XII. 1915 ergehen folgende Bestimmungen:

Die Grundsätze des Präs. Nr. 1350/15 bleiben im allgemeinen aufrecht.

Kreise, welche Ueberschüsse aufweisen, haben die Pflicht, anderen Kreisen auszuhelfen. — Der überflüssige Zwischenhandel, der aus Gewinnabsicht zur Verteuerung der Waren führt, ist zu behindern und der Schmuggel über die Grenze des Okkupationsgebietes auf das schärfste zu bekämpfen.

Unter Bedachtnahme auf die Verschiedenartigkeit der Verkehrsbeschränkungen werden die Waren in vier Gruppen eingeteilt.

1) Monopolisierte Waren.

Hierher gehören:

Getreide, (Weizen, Halbfrucht, Roggen, Gerste

aller Art, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse) Vdg. 20 des AOK vom 27 Juni 1915;

Mehl und Mahlprodukte, Lein und Raps, (Verdg. 27 vom 26. Juni 1915);

Der Einkauf solcher Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung erfolgen.

Der Handelsverkehr mit den Konsum-Artikeln Tabak und Branntwein und deren Fabrikaten ist Gegenstand spezieller Verordnungen und Verfügungen.

2) Beschlagnahmte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffelveredlungsprodukte mit Ausnahme von Spiritus (M. G. G. Nr. 264|16).

Malz und Mälzereiprodukte aller Art,

Malzkeime; Kraftfutterartikel;

Oel- Früchte und Produkte aller Art, Raps und Leinölkuchen (MGG. Nr. 17948|1) sowie andere feste Rückstände von der Oelfabrikation, auch gemahlen;

Rübenzucker aus der Produktion des okkupierten Gebietes;

Melasse;

Raps- und Rübensaat, Lein- und Hanfsaat, Mohnsaat, Samen aller Grasarten, Hopfen-Ranken;

Heu, Kleeheu, Stroh und Häcksel;

Flachs, Garne aller Art, Jute, Hanf und Hanfabfälle, altes Seilerwerk, Gurten; Plachen aus Hanf etc.

Leder aller Art mit Ausschluss von Galanterieleder (MGG. Nr. 3511|15);

Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte;

Harz und Kolophonium, Terpentin und Terpentinöl;

Rohe und bearbeitete Felle und Häute;

Schafwolle, Schweisswolle, Wolle in Rückenwäsche, Hand und Fabrikwäsche, Haut- Gerber- Sterblings- und Kirschnerwolle;

Lumpen aller Art;

Gewehrschaftholz;

Steinkohlenteer sowie alle schweren und leichten Steinkohlenteeröle;

Rohasbest; Jutesäcke und Säcke aller Art;

Rohstoffe für die Munitionserzeugung (Salpeter, Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum d. i. 100 % Schwefelsäure, Aceton, Alkohol, Glyzerin, essigsaurer Kalk (MGG. Nr. 7017|15);

Kraftwagenbereifung, Rohkautschuk, Altgummi und Kautschuk aller Art etc. (J. Nr. 2027|14, 226|16.)

Der Einkauf dieser Waren darf nur durch Organe der k. u. k. Militärverwaltung oder von dieser ausdrücklich hiezu ermächtigten Personen erfolgen, wobei Ausfuhrzertifikate der W. V. Z. als giltige Legitimation anzusehen sind. — Der Verkauf und die Ausfuhr in andere Kreise dürfen nur mit besonderer Bewilligung der k. u. k. Militärverwaltung vorgenommen werden.

Über beschlagnahmtes Leder, ob halbfertig oder fertig, verfügt ausschliesslich die Leder-Übernahmestelle beim Kreiskommando Radom als Organ des AOK.

3) Verkehrsbeschränkte Waren.

Hierher gehören:

Kartoffel und Rüben aller Art sowie deren Umwandlungsprodukte; Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde.

Geflügel aller Art;

frisches und zubereitetes Fleisch, Wildpret;

frische und konservierte Fische;

Eier;

Milch und Milchprodukte;

Speck, vegetabilische und tierische Speisefette. einschliesslich rohem Unschlitt und Rosstalg.

Zur Ausfuhr dieser Waren aus dem Okkupationsgebiete ist ein Zertifikat der W. V. Z. erforderlich; zum Einkauf eine Bewilligung des Kreiskommandos, in dessen Bereich der Einkauf beabsichtigt wird.— Einkäufer aus anderen Kreisen haben die Bewilligung

bei diesem Kreiskommando unter Vorweisung eines Empfehlungsschreibens des Kreiskommandos, dessen Gebiet versorgt werden soll, anzusprechen. In diesem Empfehlungsschreiben ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Einkäufer ein professioneller Händler ist und die Patensteuer entrichtet hat.

4) Freie Waren.

Hierher gehören alle in 1, 2, 3, nicht genannten Waren des § 1 der Vdg. Nr. 47 und alle anderen nicht kontigetierten Waren. Der Verkehr mit diesen ist **innerhalb** des MGG. frei; beim Einkaufe zum Zwecke der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiet bedürfen diese Waren, sofern sie in § 1 der obigen Vdg. genannt sind, eines Zertifikates der W. V. Z.

5) Kontigentierte Waren, d. s. aus der Monarchie auf Grund eines Zertifikates der A. Stellen eingeführte Waren, sollen lt. MGG. Nr. 7985/16 in dem Kreise verbraucht werden, für dessen Bedarf sie seitens der Auskunftstelle bestimmt worden sind.

Eine Ausfuhr in andere Kreise ist nur mit Bewilligung des Ursprungskreises zulässig. Ausgenommen sind ganz kleine Mengen solcher Waren im unmittelbaren Grenzverkehr mit benachbarten Kreisen, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen.

Das Ausfuhrsverbot wird im Kreise kundgemacht mit dem Beifügen, dass für die Uebertretung des Verbotes eine Strafsanktion im Rahmen des § 1 der Vdg. Nr. 30 vom 19/8 1915 u. z. Geldstrafen bis 2.000 Kronen oder Arest bis 6 Monaten festgesetzt ist.

95.

E. N. 9730.

Kundmachung,

betreffend Vorratsaufnahme von wichtigsten Lebensmitteln.

Nachdem nicht alle Kreise des Okkupationsgebietes bezüglich Versorgung mit den wichtigsten Lebensmitteln gleich gestellt sind und da sich trotz wiederholter Warnungen noch immer Fälle von verbotenem Ansammeln und Aufkaufen von Artikeln des allgemeinen Bedarfes mehren, ordnet das k. u. k. Kreiskommando die Vorratsaufnahme wichtigster Lebensmittel an.

Im Sinne dieser Verordnung findet im Kreise Pinczów in der Zeit vom 15. bis zum 25. Mai l. J. in allen Ortschaften ohne Ausnahme: Vorratsaufnahme von Zucker, Kaffee, Seife, und Kerzen.

Alle Einwohner des Kreises ohne Unterschied ob Erzeuger, Grosskaufmann oder Kleinkaufmann, physische oder juridische Personen, Genossenschaften, Konsumvereine oder Privatpersonen sind verpflichtet in dem vorangeführten Anmeldetermine den ganzen in jeden einzelnem Handelsgeschäfte und in jedem Privathaushalte an dem Anmeldetage befindlichen Vorräte an Zucker, Mehl, Kristall-Sand Zucker, Kaffee (ungebrannten und gebrannten Kaffee), Seife aller Art, Stearin-Paraffin-Wachs-Talg-Kerzen etz.

Der Anmeldung unterliegen Vorräte an obigen Artikeln von mehr **als 5 (fünf) russ. Pfund.**

Wer also nur fünf russ. Pfund oder weniger von diesen Artikeln besitzt, braucht diesen Vorrat nicht anzumelden.

Die Anmeldungen sind schriftlich oder mündlich beim Ortsvorsteher (in den Städten beim Magistrat) zu erstatten. Jedem Anmeldendem wird über erfolgte Anmeldung eine Bestätigung von der genannten Amtsstelle ausgefolgt.

Die Dorf-Vorstände haben die erfolgten Anmeldungen in einem Verzeichnis zusammenfassen und dieses Verzeichnis am 26. Mai l. J. dem Gemeindevorstand vorzulegen.

Am 26. Mai l. J. wird mit der amtlichen Kontrolle des Anmeldeerfolges im ganzen Kreise durch die Gendarmerie und andere Kontrollorgane begonnen werden.

Die Vorratsanmeldung hat lediglich den Zweck dem Kreiskommando eine Handhabe zur entsprechenden Regelung der Lebensmittelversorgung zu bieten.

Durch gewissenhafte, der Wahrheit entsprechende Anmeldung des Vorrates an vorerwähnten Artikeln setzt sich noch niemand einer Gefahr aus durch Beschlagnahme dieser Lebensmittel etwa einen Schaden zu erleiden.

Wer dagegen nicht rechzeitig oder unrichtig seine Vorräte anmeldet, dieselben auf irgend welche Weise zu verstecken oder zu verschleppen sucht, wird auf Grund der § 3 u. 4 der Verordnung Nr. 38 der k. u. k. Militärverwaltung in Polen IX. von 1915 rücksichtslos dem strafgerechtlichen Verfahren übergeben und die nach Ablauf des Anmeldungstermines bei ihm vorgefundenen Lebensmittel obiger Art werden für verfallen erklärt (konfisziert).

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird im Falle des rechtsgültig vom Strafrichter ausgesprochenen Warenverfalles eine Prämie bis zu 10% des Schätzunswertes zugesichert werden.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.—

96.

MGG. E. Nr. 15711
E. Nr. 11255

Bestellung von Aichamtsfunktionären in den Kreisstädten.

Die strenge Handhabung von Aichvorschriften ist im Interesse des Handels und Gewerbes ässerst notwendig. Zur Durchführung entsprechender Massnahmen ist in erster Reihe das beim Militärgeneralgouvernement bestehende Aichamt berufen, welches jedoch ausser Stande ist, die Aichgeschäfte für das ganze österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet zu besorgen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement beabsichtigt daher diesem Aichamte bezw. dem MGG. und dem Kreiskommando unterstehende Funktionäre in grösseren Städten, wie Radom, Piotrków, Kielce und in wichtigeren Handelszentren, wie z. B. in Dąbrowa, zu bestellen und ihnen das Überprüfen, Aichen und Nachaichen von Wagen, Gewichten und Massen im beschränkten Ausmassen zu übertragen.

Die von den in Betracht kommenden Kreiskommanden bestellenden und vorgeschlagenen Kandidaten werden zu einem 3—4 wöchentlichen Lehrkurse beim k. u. k. Aichamte in Lublin einberufen werden; Zivilpersonen natürlich auf eigene oder auf Kosten der Kreisstadt, welcher dann später diese Kosten aus den vom Funk ionär einzuhebenden Aichgebühren werden ersetzt werden können.

Die Anschaffungskosten von Gerätschaften und Aichstempeln, welche ungefähr 800 Kronen ausmachen werden, müsste vorläufig die Kreisstadt—gegen späteren Rückersatz aus den der Stadt aus Aichübertretungen zufallenden Strafgeldern bestreiten.

Die angeschafften Utensilien werden im Eigentume der Stadt verbleiben, welche jedoch ein entsprechendes Amtslokal für den Funktionär beizustellen hätte.

Unter diesen Voraussetzungen könnte dann später der nach Bestreitung der Entlohnung der Funktionäre verbleibende Überschuss an Aichgebührengeldern für gemeinnützige Stadtzwecke unter Kontrolle des Kreiskommandos bestimmt werden.

Den nach Absolvierung des Lehrkurses bestellten Funktionären des Zivilstandes, wird als Entlohnung je nach der Vorbildung und praktischen Verwendbarkeit, ein aus den Aichgebühren zu bestreitendes Taggeld bis zu 6 (sechs) Kronen zugestanden und mit ihnen nach ein—bis zwei monatlicher Probepraxis ein Dienstvertrag abgeschlossen werden.

Die Anschaffung von Gerätschaften, Aichstempeln etz. wird im Wege des MGG. erfolgen.

Vorläufig wird zum Zwecke des Aichens und Nachaichens in nächster Zeit, der dem k. u. k. Aichamte des MGG. zugeteilte Einj. Freiw. Ing. Anton Wyrobek die Kreise bereisen. Von seiner Ankunft wird das k. u. k. zuständige Kreiskommando rechtzeitig verständigt warden.

97.

E. Nr. 9911.

Genehmigung des Vereines „TOWARZYSTWO PRZEMYSŁOWCÓW KRÓLESTWA POLSKIEGO" im Bereiche des Okkupationsgebietes.

Mit Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 30. März E. Nr. 16002 wurde dem Vereine „Towarzystwo Przemysłowców Królestwa Polskiego" in Warschau gestattet, seine Tätigkeit auf Grund der Statuten im Bereiche des MGG. wieder aufzunehmen und zu diesem Zwecke eine Zweigverwaltung in Lublin zu errichten.

Hinsichtlich der Überwachung der Vereinstätigkeit gelten die Bestimmungen des MGG. Befehles Nr. 6260 vom 7. Februar 1916.

98.

Sprachunterricht an Volksschulen.

Behufs zweckmässiger und pädagogisch erfolgreicher Durchführung des § 8 Abs. 1 der h. o. Verordnung vom 31. Oktober 1915 V. Bl. Nr. II|7, betreffend das Volksschulwesen, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In den Volksschulen hat der obligatorische Unterricht einer anderen als der Unterrichtssprache mit dem Schuljahre 1916|17 in jener Klasse zu beginnen, von der angefangen die betreffende Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bildet und ist mit jedem späteren Schuljahre auf die nächsthöhere Klasse auszudehnen.

§ 2.

Der an einzelnen Volksschulen in anderer Weise begonnene Unterricht einer anderen Sprache kann als fakultativer Lehrgegenstand fortgefürt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

99.

E. Nr. 11125.

Einführung der polnischen Ortographie auf Grund der Beschlüsse der Krakauer Akademie der Wissenschaften.

Gemäss Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 11. IV. 916. C. Nr. 20372/16 wird unter alle Lehrkräfte der im h. o. Kreise bestehenden öffentl. Volksschulen die Broschüre „Prawidła pisowni polskiej" bearbeitet auf Grund der Beschlüsse der Krakauer Akademie der Wissenschaften mit der Weisung verteilt, sich dieselben vollkommen anzueignen und die in derselben ortographischen Regeln beim Schulunterrichte den Kindern einzuprägen, damit die Schuljugend sich mit diesen Vorschriften möglichs bald vertraut mache.

Gelegentlich der Schulinspizierung wird der Kreisschulinspektor auf die diesbezüglichen Unterrichtserfolge besondere Aufmerksamkeit richten.

Im Zusammenhange mit der Einführung dieser Ortographie wird vom 1 September 1916 an, nur eine solche Fibel für das erste Schuljahr zugelassen, in welcher die Ortographie der Akademie der Wissenschaften in Krakau angewendet wurde. Auch der Gebrauch anderer Schulbücher für höhere Schulstufen wäre für das Jahr 1916/17 tunlich dieser Richtsschnur anzupassen.

Zugleich wird bemerkt, dass die grössere Ausgabe dieser Vorschriften sammt ortographischem Wörterverzeichnis demnächst im Verlage des Schulbücherverlages in Lemberg (des Ossolińskischen Nationalinstitutes) erscheinen wird.

Die Leitungen der im Kreise existirenden Privat-Volksschulen werden auf die gegenständliche Anordnung speziell aufmerksam gemacht und unter Hinweis auf § 10 der Verordnung des A. O. K. vom 17 Oktober 1915. V. Bl. für Polen Nr. 41. aufgefordert, die erforderlichen Vorkehrungen wegen unverzüglicher analoger Einführung der in Frage stehenden Massnahmen zu treffen.

Allfälige Bestellungen der obangeführten Broschüre „Prawidła pisowni polskiej" (4 Heller pro Stück) sowohl von öffentlichen, wie auch Privatschulen verden vom Kreiskommando bis Ende Mai l. J. entgegengenommen.—

100.

MGG. P. Z. Nr. 23330 / E. Nr. 10810 /16

Lizenzierung der Hengste und Stiere.

Um dem beständigen Sinken der Pferde- und

Rinderbestände vorzubeugen, ist es notwendig alle zur Zucht geeigneten weiblichen Tiere, mit verhältnissmässig besten Hengsten und Stieren belegen zu lassen.

Dementsprechend wird eine allgemeine Lizenzierung aller im Kreise vorhandenen Zuchthengste und Zuchtstiere angeordnet, zu welcher die gesammten Reproduktore vorzuführen sind.

Diese Lizenzierung dient ausschliesslich zur Zuchtzwecken und nicht Assentzwecken.

Die Kommission amtiert: am **23. Juni 1916 in Pińczów** von 7 Uhr früh an für die Gemeinden: Pińczów Stadt u. Gemeinde, Chotel, Chroberz, Czarkowy, Zagość, Złota, Opatowiec, Góry, Kliszów, und **am 24. Juni 1916 in Działoszyce** von 7 Uhr früh für Gemeinden: Działoszyce, Bejsce, Boszczynek, Czarnocin, Dobiesławice, Drożejowice, Filipowice, Kazimierza wielka, Kościelec, Nagórzany, Sancygniów u. Topola, in beiden Orten am Marktplatz.

Zur angegebenen Zeit haben sich die betreffenden Gemeindevorsteher einzufinden und sind für die vollzählige Vorführung sämmtlicher Hengste vom Jährling an und aller Stiere von 18 Monaten angefangen, bei strenger Strafe, verantwortlich.

Jeder lizenzierte Hengst oder Stier erhält einen Lizenzschein, welcher für 1 Jahr Gültigkeit hat.

Die Hälter der lizenzierten Tiere sind berechtigt, fremde Muttertiere zu einer von Ihnen selbst zu bestimmenden Decktaxe belegen zu lassen. Über die eventuelle Subventionierung der lizenzierten Hengste und Stiere und Kastration der nicht lizenzierten wird seinerzeit im Verordnungswege entschieden werden.

Die Eigentümer der lizenzierten Tiere sind verpflichtet:

1) Die Tiere nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos zu verkaufen und unterliegen die Tiere, solange für dieselben kein entsprechender Ersatz vorhanden ist, unbedingt dem Schlachtverbot.

2) Ein ausführliches Deckregister zu führen, aus dem Rasse, Alter, und Beschreibung der belegten Tiere, deren Besitzer und die Höhe der eingehobenen Decktaxe ersichtlich ist. Den Besitzern der belegten Tiere sind, mit dem Deckregister gleichläutende Deckbescheinigungen, auszufolgen. Die Deckregister sind mit Jahresschluss dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Strafbestimmungen:

1) Die Gemeindevorsteher haften dafür, dass alle Hengste und Stiere der Kommission vorgeführt werden.—Bei Nichtbefolgung dieses Befehles wird der Besitzer mit einer Geldstrafe bis zu 200 Rubel, der Gemeindevorsteher bis zu 100 Rubel für jeden einzelnen Fall geahndet.

2) Benützung nichtlizenzierter Tiere zu Belegzwecken wird mit einer Geldstrafe bis zu 200 Rubel geahndet, welcher Betrag von dem Hälter zu zahlen ist.

3) Wird ein lizenziertes Tier verkauft ohne vorherige Bewilligung des Kreiskommandos, wird nicht nur der Verkäufer sondern auch der Käufer zur Verantwortung gezogen und beide mit einer Geldstrafe bis zu je 300 Rubel getraft.

4) Die Hälter der lizenzierten Tiere, welche die vorgeschriebenen Register nicht oder nur mangelhaft führen oder selbe nicht rechtzeitig dem k. u. k. Kreiskommando vorlegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 Rubel gestraft.

101.

MGG. D. Nr. 21226 / E. Nr. 11262 /16

Impftaxen.

Auf Grund der Verordnung des Militärgeneralgouvernements vom 14. April 1916 D. Nr. 21226|16 wurde der von den eingetriebenen Impftaxen herrührende Geldbetrag von K. 700 dem hiesigen Zivilspitale „św. Juliana“ als einmalige Subvention ausgefolgt.

102.

MGG. Nr. 4325|16. / E. Nr. 10625.

Reisen nach Deutschland aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete.

Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupa-

tionsgebiete nach Deutschland begeben wollen, wird auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

103.

Briefe nach Amerika.

Die direkte Briefverkehr nach Amerika für Personen, welche von ihren Verwandten dort Geldunterstützung erbitten, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle Briefe müssen kurz, in deutscher oder polnischer Sprache und nur nach folgendem Muster geschrieben sein:

> „An ....
>
> (Name des Empfängers)
>
> ....
>
> (Wohnort).
>
> ....
>
> (Genaue und deutliche Adresse, Strasse u. Nr.).
>
> **„Wir sind gesund, aber brauchen nötig Geldunterstützung. Bitte uns zu helfen. Wir senden herzliche Grüsse“.**
>
> ....
>
> (Name des Absenders).
>
> ....
>
> (Genaue Adresse, Wohnort).
>
> ....
>
> (St asse und Nummer).

2. Ausser obigen Mitteilungen darf auch ein Todesfall in der Familie gemeldet werden. Alle **anderen Nachrichten sind unbedingt verboten.**

3. **Die Briefe müssen offen aufgeliefert werden und auf dem Briefumschlag folgende Adresse tragen:**

> **Hebrew S. and I. Aid Society,**
> **229 East Broadway,**
> **New-York City.**

Auf jedem Briefumschlag sind 25 Heller in Briefmarken aufzukleben.

Die Briefe sind sodann bei der Post anzugeben.

4. Die genannte Gesellschaft in New-York übernimmt es, die Briefe dem Empfänger in Amerika kostenlos auszuliefern.

104.

MGG. III. Nr. 3090|16.
Res. Nr. 329.

Übertritt der Legionäre russ. Staatsangehörigkeit in die k. u. k. Wehrmacht.

Die Gesuche polnischer Legionäre russ. Staatsangehörigkeit um Annahme in die k. u. k. Wehrmacht werden nach den im hiesigen Amtsblatte Nr. 5 ex 1915 Pkt. 86 über den freiwilligen Eintritt von Angehörigen Kongresspolens in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht veröffentlichten Bestimmungen behandelt.

Bei Vorlage dieser Gesuche an das MGG. wird überdies ein Zeugnis des Gruppenkommandos der Polnischen Legionen über das Verhalten des betreffenden Petenten beigeschlossen.

105.

Unterhaltsbeiträge und Pensionsbezüge für Angehörige feindlicher Staaten in den besetzten Gebieten Polens.

Reproduktion des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 4. März 1916.

Die Gehaltsbezüge der in den besetzten Gebieten zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates, dann die Unterhaltsbeiträge für die zurückgebliebenen Familien von Staatsangestellten, die sich infolge des Krieges ausserhalb des Okkupationsgebietes aufhalten, dann für die Angehörigen der zur Kriegsdienstleistung eingerückten Mannschaftspersonen, werden bei Aufhebung der bisher ergangenen Verfügungen, wie folgt einheitlich geregelt:

1. Vorbedingung für die Zuerkennung eines Gehaltsbezuges oder eines Unterhaltsbeitrages ist in allen Fällen der Nachweis der Bedürftigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte, — bei Staatsangestellten, Pensionisten und Witwen, (Waisen) überdies auch der legale Nachweis des Anspruches auf Bezüge aus Staatsmitteln.

2. **Staatsbeamte und Diener**.

Staatsangestellte (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen) können in der Verwaltung, soweit tunlich in einer ihrer früheren Tätigkeit entsprechenden Stellung, gegen Entlohnung beschäftigt werden.

Die Anstellung wird davon abhängig gemacht, dass die Beamten in einer schriftlichen Erklärung die Verpflichtung übernehmen, nach Massgabe der Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 das ihnen übertragene Amt loyal und gewissenhaft zu verwalten, nichts zu unternehmen und alles zu unterlassen, was der österreichisch-ungarischen Verwaltung in den besetzten Gebieten zum Nachteile gereichen könnte.

Die Höhe der Entlohnungen, die den vom betreffenden Staate zuletzt bezogenen Gehalt nicht überschreiten dürfen, bestimmt das Militärgeneralgouvernement.

3. Staatsbeamte und Diener (einschliesslich der Bediensteten der Staatsbahnen), denen ein Erwerb durch Anstellung im Verwaltungsdienste nicht geboten werden kann, können Unterhaltsbeiträge im Ausmasse des halben, zulezt bezogenen Gehaltes ohne Nebengebühren erhalten.

4. Pensionisten, auch Offizieren, der russischen Staatsverwaltung kann über ihre Bitte flüssig gemacht werden:

a) die volle Pension, wenn diese nach die Pensionsurkunde oder der letzten Bezugsanweisung den Betrag von 20 K (10 Rubel) monatlich nicht übersteigt:

b) ein Betrag von 20 K monatlich bei einem Pensionsbezuge von 20 bis 40 K (10 bis 20 Rubel).

c) die Hälfte der Pension bei Pensionsbezügen von mehr als 40 K (20 Rubel).

5. Witwen und Waisen nach Staatsangestellten sind die Pensionsbezüge nach Punkt 4 auszuzahlen.

6. Den zurückgebliebenen Familien russischer Staatsangestellter, die nachweisbar aus dem Einkommen des Familienoberhauptes erhalten worden sind und auf eine gesetzmässige Pension im Sinne der Punkte 3, 4, 5 oder auf einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des Punktes 7 keinen Anspruch haben, können fortlaufende Unterstützungen von 60 h täglich für jedes, im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von über 5 Jahren, von 30 h täglich für Familienmitglieder unter 5 Jahren und von 1 K täglich für alleinstehende Personen zuerkannt werden.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen keinesfalls den Betrag von 45 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als der letztbezogene Gehalt des Familienerhalters.

7. Die Unterhaltsbeiträge für die Familien russischer Soldaten (Personen des Mannschaftsstandes), die auf Bezüge nach Punkt 6 keinen Anspruch erheben können, werden mit 40 h pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h für jedes Familienmitglied unter 5 Jahren festgesetzt.

Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen

keinesfalls den Betrag von 30 K pro Monat übersteigen und auch nicht grösser sein, als das letztbezogene Einkommen des Familienerhalters.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers, bestätigt und vom zuständigen Gendarmerieposten überprüft werden.

8. Aushilfen und Armenversorgungen an österreichische und ungarische Staatsangehörige sowie an Angehörige verbündeter Staaten sind der heimatlichen Armenverwaltung vorzubehalten und nur im Falle augenblicklichen, unabweislichen Bedarfes soweit als unumgänglich notwendig zu gewähren, keinesfalls aber prinzipiell, mit Umgehung der heimatlichen Staatsgewalt und ohne Vorbehalt eines Regresses zuzuerkennen. Die Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen Mobilisierter und alle sonstigen gesetzlich zustehenden Unterhaltsansprüche aus öffentlichen Mitteln sind bei den zuständigen Behörden des Heimatandes geltend zu machen.

9. Vorstehende Bestimmungen treten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Lublin mit 1. März 1916 in Kraft.

106.

Urteile.

1). Mit dem Urteile vom 13. April 1916 hat das Militärgericht des h. o. Kreiskomandos als Standgericht den Thomas Staszowski — Landwirt aus Lipówka, Gemeinde Sancygniów, wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung — begangen dadurch, dass er vor mehreren Leuten die Ehrfurcht gegen Seine Majestät den Kaiser durch Schmähungen und Verspottungen verletzte, zur Todesstrafe durch Erschiessen verurteilt.—In der Ausübung des von Seiner Majestät verliehenen Begnadigungsrechtes hat der Kreiskommandant mit Berücksichtigung mehrerer sehr wichtiger Milderungsumstände diese Strafe in die Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren mit den gesetzlichen Verschärfungen gemildert.

2). Mit dem Urteile vom 13. April 1916 hat das Militärgericht des Kreiskommandos die Rosalie Staszowska aus Lipówka, Gemeinde Sancygniów, wegen des Verbrechens des Betruges, begangen dadurch, dass sie die Zeugen zur falschen Aussage vor dem Militärgerichte in der Strafsache gegen ihren Mann wegen des Verbrechens der Majestätsbeleidigung zu bereden suchte, zur Strafe des Kerkers in der Dauer von drei Monaten, mit den gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

3). Mit dem Urteile des k. u. k. Militärkreisgerichtes in Pińczów vom 11./5. 1916 G. Z. K. 34/16, wurde der Stanislaus Górak wegen des Verbrechens des Diebstahls nach §§ 457, 459, 462:e, 466:d und 469 MStG. begangen durch Entwendung zweier Pferde zum Nachteile der Marianna Posiadło und des Ludwig Stoczkiewicz sowie von Pferdegeschirrbestandteilen im Gesamtwerte von 999 K. gem. §§ 92, 469 MStG und 309 MStPO zum schweren Kerker in der Dauer von zwei Jahren mit den gesetzlichen Verschärfungen verurteilt.

In Verwahrung des ho. k. u. k. Militärgerichtes befinden sich folgende Pferdegeschirrbestandteile, welche im Besitze des hg. wegen Diebstahls verurteilen Stanislaus Górak aus Cudzynowice vorgefunden wnrden und deren Eigentümer nicht erforscht werden konnten und zwar:

Eine Pferdehalfter mit weissen Knöpfen, zwei Pferdehalfter, ein Kummet, eine Widerhaltkette und ein Riemen.

Die Gegenstände können beim h. o. Gerichte während der Amtsstunden besichtigt werden.

Diejenigen, welche Eigentumsansprüche an diese Gegenstände erheben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen nach der Kundmachung im Amtsblatte des Kreises Pińczów hiergerichts unter Vorbringung der diesbezüglichen Beweise anzumelden.

Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, werden obige Gegenstände dem Gemeindegerichte in Skalbmierz zur weiteren Amtshandlung übergeben werden.

Pińczów, am 18. Mai 1916.

K. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Pińczów.

107.

Steckbriefe.

1.

Der wegen des Verbrechens des Diebstahls vom Militärgerichte Pińczów mit Urteil $\frac{K\ 34|16}{50}$ vom 11. Mai 1916 zu zwei Jahren schweren Kerker verurteilte Stanislaus Górak, geboren im Jahre 1884 in Wroczków, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów, zuletzt wohnhaft in Cudzynowice, Gemeinde Topola, Kreis Pińczów, röm.-kath., verheiratet, Vater von drei Kindern, Sohn des Kasimir und Agate geb. Szczepańska, Pferdehändler vom Berufe, des Lesens und Schreibens unkundig, ist am 15. Mai 1916 um 4 Uhr nachmittags aus dem Feldarreste in Pińczów entwichen.

Personsbeschreibung: Grösse: 145 cm, Haarfarbe: rötlichbraun, Schnurrbart: mittelgross, blond, Augenfarbe: blau, Gesichtsfarbe: blass, blatternarbig, Stirne: niedrig, schmal, Augenbrauen: gross, blond, Nase: klein, von mittlerer Breite, Kinn: mittelgross, vorspringend, Mund: klein, Mundwinkel abwärts, Lippen: dick, kleiner Finger der rechten Hand etwas kürzer.

Sonst keine besonderen Merkmale.—War gekleidet in Röhrenstiefeln, dunkle Hosen, helle abgeschossene Jacke und trug eine schwarze Pelzmütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem Entsprungenen eifrigst zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Pińczów einzuliefern.

2.

In der Nacht auf den 27. April 1916 wurde dem Vinzenz Polak in Dolany, Gemeinde Filipowice, Kreis Pińczów, eine Stute im Werte von 800 Kronen durch einen bisher unbekannten Täter aus seinem unversperrten Stalle gestohlen. Spuren sind keine vorhanden.

Die Stute ist 3 Jahre alt, dunkelfuchs, hat einen kleinen weissen Stern auf der Stirn, rechten Hinterfuss bis zur Fessel weiss, nur den rechten Vorderfuss beschlagen, Mähne und Schweif schwarz.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht nach der oben beschriebenen gestohlenen Stute und dem mutmasslichen Täter eifrigst zu forschen, den Letzteren im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Pińczów einzuliefern, die gefundene Stute zu beschlagnahmen und dieselbe ebenfalls dorthin zu überstellen bzw. davon Kenntnis zu geben.

3.

1000 Kronen Belohnung.

Am 28. April 1916 gegen 7 Uhr nachmittag überfielen 3 bisher nicht ausgeforschte Banditen, von welchen einer mit einem Revolver bewaffnet war, in Abwesenheit des Probstes Peter Cień, die im Pfarrhofe in Kalina-Wielka, Kreis Miechów, befindliche Dienerschaft und raubten, im Falle eines Widerstandes mit dem Erschießen drohend, aus einem verschlossenen Schreibtisch den Betrag von 1370 Rubel, bestehend aus: 4 bis 6 Banknoten zu 100 Rubel, der Rest aus Banknoten zu 25, 10, 5 und 3 Rubel.

Ferner entwendeten sie noch den Betrag von 240 bis 260 Kronen, bestehend aus 2 Banknoten zu Hundert und 2 bis 3 Banknoten zu 20 Kronen.

Überdies raubten sie Kirchengelder im Betrag von 250 Rubel in 10, 5 und 3 Rubel Banknoten.

Nach durchgeführtem Raube befahlen die Banditen der Dienerschaft in den Keller zu geben, stellten einen Tisch auf die Kellertüre und mit der Warnung, dass einer von ihnen solange hier warten werde, bis sich die anderen in Sicherheit gebracht hatten, entflohen die Räuber.

Personenbeschreibung:

1. Bandit, sich ausgebend als Okulski oder Akulski aus Jędrzejów, ist ungefähr 30 Jahre alt, 167 cm. hoch, schlank, hat lange dunkelbraune Haare, nach links gescheitelt, einen dunkelbraunen, schütteren und ungepflegten Bart, das Gesicht ist länglich, sonnverbrannt, mit gerader Nase und kleinem Mund.

Der Gang ist schleppend, langsam, gerade Körperhaltung, spricht polnisch langsam, mit littanischem Akzent. Bekleidet war er mit kurzem, dunklem Überrock, schwarzen Schnürschuhen, dunklen Hosen, weissen Arbeiterhemd mit Stehkragen und grauer polnischer Kappe.

2. Bandit, vom ersteren Julek genannt, ist 25 bis 30 Jahre alt, mittelgroß, untersetzt, hat kurze kastanienbraune Haare und hellbraunen Bart, gesundes, ovales Gesicht, mit kleiner, breiter Nase und lebhafte Augen mit dunkelblonden Augenbraunen.

Sein Gang ist rasch, Haltung gerade, er spricht vollkommen polnisch mit etwas örtlichem Akzent. Bekleidet war er mit kurzem, dunklen Winterrock, dunklem Rock, Schnürschuhen und dunklem Hut.

3. Bandit, vom vorigen Kostek genannt, ist mittelgroß, untersetzt, hat braune Haare, ohne Bart, ungefähr 22 Jahre alt, das Gesicht ist länglich. gesundes Aussehen, graue Augen, dunkelblonde Augenbraunen und kleine Nase.

Er geht rasch, hält sich gerade, spricht vollkommen polnisch mit etwas örtlichem Akzent.

Bekleidet war er mit dunklem, kurzem Winterrock, dunklen Kleidern, Schnürschuhen und dunklem Hut.

Die beiden letzteren hatten Arbeiterhemden mit niedrigen, weissen Krägen an und gehören wahrscheinlich dem Arbeiterstande an.

Die bisherigen Nachforschungen nach den Tätern in der Umgebung des Tatortes blieben erfolglos.

Für die Zustandebringung der Banditen wird eine BELOHNUNG von 1000 KRONEN festgesetzt. Jeder, der Angaben macht, welche zur Auffindung und Verhaftung der Verbrecher führen können, erhält eine BELOHNUNG von 500 KRONEN.

4.

E. Nr. 10581.

Das k. u. k. Militärgericht des Kreiskommandos in Wierzbnik macht Folgendes kund:

a) Am 18. März l. J. gegen 7 Uhr abends wurde in Radkowice, Gemeinde Rzepin, Kreis Iłża, ein verwegener Raubanfall zum Schaden des dortigen Gutsbesitzers Jan Gutt durch eine Räuberbande verübt. Ausser einem grösseren Geldbetrage und zw. 230 Kronen und zirka 130 Rubel wurden dem genannten Gutsbesitzer 3 Paar Hosen, eine kurze Sportjacke, eine Weste, ein Paar Röhrenstiefel, zwei Uhren und zwar eine goldene mit goldener Kette und eine oxidierte Stahluhr mit einer Nickelkette, ein goldener Ring mit eingesetztem, blauen Stein, in welchem das Familienwappen des Gutsbesitzers Gutt schwarz eingraviert war, geraubt. Das Wappen stellt eine Krone dar, auf welcher ein Vogel im Schnabel einen Ring hält. Auf dem Wappen sind die Buchstaben „J. G." angebracht.

Ausserdem wurden von der Räuberbande drei Rasiermesser, einige Gärtnermesser, ein Taschenmesser mit Aluminiumschalen mit zwei Klingen geraubt. Auf der einen Seite der Schale des Taschenmessers war ein Bild Wilhelm Tell und seinen Sohn darstellend, auf der anderen eine französische Inschrift des Inhalts: „Einer für Alle und Alle für Einen"! eingraviert. Bei dieser Inschrift war auch ein schweizerisches Kreuz und ein Hirschkopf eingraviert. Von de-Räuberbande wurde ferner auch ein kurzer, zerlegbarer, schwarzer Taschenkamm, welcher schon mehr grau als schwarz war, und die Inschrift „Warschau" sowie ein Datum trug, ferner einige Wäschestücke, Strümpfe und Taschentücher, geraubt.

Der Frau Ludwika Gutt, Mutter des obgenannten Gutsbesitzers Gutt, wurden zwei lederne Geldtaschen mit 70 Kronen, 5 Goldrubel, sowie ein Silberrubelstück und einige, 19 oder 15 Silberkopeken, ferner eine lederne Reisetasche mit Riemen geraubt.

Der Frau Sophie Gutt, Schwester des obgenannten Gutt, raubten die Rauber 6 weisse Batisttaschentücher, welche ein weisses Monogramm „S. G." trugen, ferner eine lederne Handtasche, eine ebensolche Geldbörse mit einer 100 K-Banknote, 60 Rubeln nnd zwar 13 in Silbermünzen, den Rest in Papiergeld, ferner eine Schachtel mit Schmuckgegenständen aus wertlosen Metall.

Nach dem Ergebnis der im Gegenstand durchgeführten Erhebungen besteht der begründete Verdacht, dass sich an diesem Raubanfalle die Gewohnheitsbanditen Wojtek Marzec, Jan Krosta, Josef Mazur und ein gewisser Czerwiński beteiligt haben. Bis jetzt ist von den an diesem Raubanfalle beteiligt gewesenen Banditen Josef Czerwiński festgenomen werden.

Für die Ermittlung der anderen an diesem Raubanfalle beteiligt gewesenen Banditen wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von 500 K zugesichert.

Wojtek Marzec ist aus Trochowiny oder Mirocice, Gemeinde Słupia Nowa, Kreis Kielce gebürtig, 22—26 Jahre alt, auffallend gross, schlank, hat kleinen schwarzen Schnurrbart bezw. Backenbart, ebensolche Haare, trägt einen bis zu den Knieen reichenden dunk-

len Ueberrock, schwarze Hose, Stiefel und schwarze Mütze. Er pflegt sich häufig in Bostow, Gemeinde Rzepin, bei dem dort wohnhaften Grundwirt Martin Świstak oder dessen Angehörigen, dem Nachtwächter Paul Ryś in Brzezie, Gemeinde Tarczek, oder bei ihrem Bruder, einem Schuster in Zarzecze wohnhaften Frau oder Geliebten aufzuhalten. Wojtek Marzec ist gewöhnlich mit einem kurzen Gewehr mit abgeschnittenem Kolben bewaffnet. Als besonderes Kennzeichen trägt er an der rechten Wange eine noch nicht verheilte, von einem Schuss herrührende Wunde zur Schau.

Der obgenannte Jan Krosta ist 29 Jahre alt, in Grabków, Gemeinde Tarczek, Kreis Wierzbnik, geboren und zulezt dortselbst wohnhaft, röm.-kath., verheiratet, Musikant von Beruf, Sohn der Eheleute Ewa und Franz Krosta.

Ein dritter Bandit war blond, mittlerer Statur, trug einen kleinen, blonden Schnurrbart, war mit einer schwarzen Pelzmütze, sowie einem schwarzen Rock bekleidet und dürfte ca. 40 Jahre alt gewesen sein. Sein Gesicht wies Hautfalten auf.

Ein vierter Bandit war gleichfalls mittlerer Statur mit auffallend rundem Gesicht, hatte blondes Haar kaum sichtbaren Schnurrbart, war über 20 Jahre alt mit einem schwarzen Rock und blauer, landesüblicher Kappe bekleidet.

Von mehreren anderen, an dem Raubanfalle beteiligt gewesenen Banditen fehlt die Personsbeschreibung.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht, nach den oben bezeichneten Banditen zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen, näher gelegenen Militärgerichte zu überstellen.

b) In der Nacht zum 6. Mai l. J. gegen 4 Uhr sind aus dem Feldarreste in Wierzbnik der bekannte Räuber Wojtek MARZEC recte Gołębski und Franciszek POTRZESZCZ entsprungen.

1. Wojtek MARZEC aus Mirocice, Kreis Kielce gebürtig, 22 Jahre alt, schlanker Statur, hat schwarze, kurz geschnittene Haare und trägt einen kleinen schwarzen Schnurrbart. Er ist in einen kurzen dunkelblauen Rock gekleidet, trägt dunkelblaue Hose, dunkelblaue, landesübliche Mütze mit schwarzem Lederschirm.

Er pflegt sich häufig in Bostow, Gemeinde Rzepin, in Tarczek im Kreise Iłża, wie auch in Jeziorko in Rzuchów, Trochowiny und Kępa Gemeinde Słupia nowa im Kreise Kielce aufzuhalten.

Als besonderes Kennzeichen trägt er auf der rechten Wange unter dem Auge eine von einem Schuss herrührende Narbe zur Schau.

2. Franz POTRZESZCZ, aus Gatka, Kreis Iłża gebürtig, 20. Jahre alt, eben dahin zuständig und dortselbst wohnhaft, mittelgrosser Statur, stark gebaut hat blonde Haare und ebensolchen kleinen Schnurrbart, blaue Augen, spitzige Nase und weist als besonderes Kennzeichen an der rechten Wange mehrere verschiedener Grösse eitrige Ausschläge.

Er war in einen kurzen dunkelgrauen Rock und Hose gekleidet. Nähere Beschreibung seiner Kleidungsstücke fehlt.

Der Letztgenannte stand unter dem Verdachte des Todschlages im August 1914 an der Person des Lajbuś Kupferschmied aus Gatka.

Für die Ermittlung der Geflüchteten wird demjenigen, welcher die zu ihrer Ergreifung dienenden Spuren mitteilt oder sie selbst festnimmt, eine Belohnung von 500 Kronen zugesichert.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und deren Organe werden ersucht nach den Genannten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik oder einem anderen nähergelegenen Gerichte zu überstellen.

5.

Vom Militärkreisgericht Hrubieszów werden steckbrieflich verfolgt:

1. Kajetan Gontarz, 22 Jahre alt, röm.-kath., verheiratet, in Skomorochy, Kreis Hrubieszów geboren, Landmann, früher wohnhaft in Majdan turzempski, wegen mehrfacher im Herbste 1915 und im Winter 1916 in Gesellschaft des Kazimierz Sadowski und zum Teil mit anderen Teilnehmern verübten Diebstähle und Einbrüche.

Derselbe ist mittelgross, dunkelblond, trägt blonden Schnurrbart, momentan kurz geschorenes Haar, hat blaue Augen, hellen Blick, ovales Gesicht,

schöne-rote Wangen, breite Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und spricht polnisch.

2. Bartholomäus Jakubus, 48 Jahre alt, röm.-kath., in Hrubieszów geboren, Taglöhner vom Beruf, gross, hat schwarzes, lockiges Haar, gegenwärtig kurz geschoren, dunkelbraunen Schnurrbart, blaue Augen mit falschem Blick, schwarze Augenbraunen, mittelgrosse, breite Nase, längliches, blatternarbiges Gesicht mit dunklem Teint und spricht polnisch.

Derselbe wurde mit Urteil G. Z. K. 55/15 vom 16/3 1916 wegen des Verbrechens des Diebstahls zu dreijährigem, schweren Kerker verurteilt.

Gontarz und Jakubus sind gemeinsam in der Nacht vom 12. auf den 13. April 1916 aus dem Feldarreste in Hrubieszów entwichen.

Alle Kommanden, Behörden und Anstalten werden ersucht, die Obgenannten im Betretungsfalle zu verhaften, der nächsten Militär-oder Sicherheitsbehörde zu überstellen und hievon das kurrendierende Gericht zu verständigen.

6.

Vom k. u. k. Militärkreisgericht Puławy wird steckbrieflich verfolgt:

Der mit dem Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy vom 11. März 1916 G. Z. $\frac{K\ 24|16}{23}$ wegen des Verbrechens des Raubes im Gnadenwege zum zwanzigjährigen verschärften schweren Kerker verurteilte Taglöhner Josef Niedźwiedź ist am 12 April l. J. gegen 10 Uhr abends aus dem Feldarreste in Puławy entsprungen.

Niedźwiedź ist aus Lachówka (Bez. Biała, Gouv. Chełm) gebürtig, Sohn der Eheleute Johann und Marta, zuletzt in Młynki bei Irena wohnhaft, 23 Jahre alt, röm.-kath., ledig, Taglöhner, wegen schwerer körperl. Beschädigung vorbestraft.

Derselbe ist mittelgrosser Statur, hat ein breites Gesicht, blaue Augen, braune Haare, ebensolche Augenbraunen und Bart, kleinen Schnurrbart, spitzige Nase, ovales Kinn, spricht polnisch und russisch.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach dem obgenannten Niedźwiedź zu forschen, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem Feldarreste des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy einzuliefern.

7.

E. Nr. 11.674.

Militärgericht

des k. u. k. Kreiskommandos in Olkusz gibt Folgendes bekannt:

Marie Szczepańska, Rufname: Bronia, nähere Daten unbekannt, ist nach Olkusz gegen 15. Februar 1916 angeblich aus Kazimierz genommen, war hier ab 1. März 1916 als Bedienerin bei einer gewissen Frau Blumenthal beschäftigt, hat derselben am 8. März l. J. zwischen 5 u. 6 Uhr abends aus einem Kleiderschrank 1 silberne Taschenuhr, 5 Damenblusen, 1 Schlafrok, 1 Pelzdamenkostüm, 1 Damenrock etc. wie auch Bargeld 30 Rubel u. 15 Kronen entwendet, sodann aus Olkusz geflüchtet und wurde seither nicht betreten.

Personsbeschreibung:

Haare: schwarz,
Augenbraun: schwarz,
Augen: dunkelbraun,
Mund: breit,
Angesicht: rundlich,
Spricht: polnisch
Körpergrösse: mittelgross u. stark.
Kinn: normal.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden u. Organe werden ersucht, nach der Obgenannten eifrigst zu forschen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und dem k. u. k. Militärgerichte in Olkusz einzuliefern.

8.

E. Nr. 10.959.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz gibt bekannt:

Am 18. Oktober 1915 gegen 11 Uhr vorm. ist bei einer dienstlichen Fahrt auf einer Galeere von Krakau nach Górka in der Gegend von Wawrzeńczyce der Ldst. Inf. Andreas Turek der k. u. k. Weichselflotille, in Hawas, Bezirk Budalin, Komitat

Trencsin, im Jahre 1873 geb. röm. kath. verheiratet, Landwirt von Beruf, von seiner Unterabteilung mit dem Vorsatze sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen entwichen, wobei ärarische Sorten im Werte von 25 K. mitgenommen hat.

Personsbeschreibung:

Der Deserteur Andreas Turek hat Körperausmas von 1·85 m, Haare schwarz, Augen braun, Augenbrauen: schwarz, Nase, und Mund proportioniert, Kinn: kurz, Angesicht: breit, Besondere Merkmale: struppigen Bart. Sprache: spricht slovakisch u. etwas deutsch.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und sonstige Organe werden ersucht, nach dem Deserteur Ldstr. Inft. And. Turek zu forschen, denselben im Falle der Betretung zu verhaften u. dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

108.

Präs. Nr. 395|16
Res. Nr. 98

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das MGG. behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

109.

MGG. E. Nr. 13181|16
E. Nr. 10461.

Empfehlung einer heimischen Eisenwarenfabrik.

Die Firma Fitzner & Gamper in Dąbrowa und Sielce besitzt:

1. eine Kesselbauabteilung, für den Bau stationärer Landkessel und Schiffskessel;

2. eine Hochdruck-Rohrleitungsbauabteilung;

3. eine Apparate- und Zuckerfabriksbauabteilung;

4. eine Eisenkonstruktionsbauteilung.

Diese Firma ist in der Lage, große Lieferungen von Eisenkonstruktionen für Brücken, Eisenbahn-, Wasserstationen, Lokomotiven, ferner von landwirtschaftlichen Maschinen, Maschinen für Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkefabriken, Mühlen etc., zu übernehmen.

Diese Firma wird somit bei Vergebung von Lieferungen empfohlen.

110.

Aviso.

E. Nr. 12114.

Die k. u. k. Auskunftstelle Krakau hat ihre Amtslokalitäten verlegt. Neue Adresse, Hauptring Nr. 19, II. St.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,

k. u. k. Oberst, m. p.

Pińczów — Buchdruck. I. Rapoport.

109.

MGO. E Nr. [illegible]
[illegible] Nr. [illegible]

Empfehlung einer heimischen Eisenwarenfabrik.

Die Firma Petrus & Gamper in Dąbrowa und Sielce besitzt:

1. eine Kesselbauabteilung, für den Bau stabiler Landkessel und Schiffskessel;

2. eine Hochdruck-Rohrleitungsbauabteilung;

3. eine Apparate- und Zuckerfabriksbauabteilung;

4. eine Eisenkonstruktionsabteilung.

Diese Firma ist in der Lage, große Lieferungen von Eisenkonstruktionen für Brücken, Eisenbahn-Wasserstationen, Lokomotiven, ferner von landwirtschaftlichen Maschinen, Maschinen für Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkefabriken, Mühlen etc. zu übernehmen.

Diese Firma wird somit bei Vergebung von Lieferungen empfohlen.

110.

Avis.

Nr. 12174.

Die k. u. k. Aushilfsstelle Krakau hat ihre Amtslokalitäten verlegt. Neue [illegible] Hauptplatz Nr. 29, II. St.

Trencsén, im Jahre 1873 geb. röm. kath. verheiratet, Landwirt von Beruf, von seiner Unterabteilung mit dem Vorsatze sich seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen entwichen, wobei ärarische Sorten im Werte von 25 K. mitgenommen hat.

Personsbeschreibung:

Der Deserteur Andreas Turek hat Körpermaß von 1.68 m, Haare schwarz, Augen braun, Augenbrauen: schwarz, Nase, und Mund proportioniert, Kinn: kurz, Angesicht: länglich, Besondere Merkmale: stoppigen Bart. Sprache: spricht slovakisch u. etwas deutsch.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und sonstigen Organe werden ersucht, nach dem Deserteur Lstd. Inft. And. Turek zu forschen, denselben im Falle der Betretung zu verhalten u. dem k. u. k. Kreisgerichte in Sandomierz einzuliefern.

108.

Präs. Nr. [illegible]
Res. Nr. 26.

Anschläge auf Eisenbahnen.

Eine Belohnung von 200 Kronen erhält derjenige, dem es gelingt, einen Anschlag gegen die Eisenbahn zu verhindern und den Täter festzunehmen bezw. wesentlich zu seiner Festnahme beizutragen. Sind mehrere Personen an der Abwehr des Anschlages bezw. an der Ergreifung des Täters beteiligt, so wird die ausgesetzte Belohnung geteilt.

Das MGG behält sich jedoch in besonderen Fällen auch noch eine Erhöhung dieser Prämie vor.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

SIGISMUND RITTER von DOBIECKI-GRZYMAŁA,
k. u. k. Oberst, m. p.

Piotrków — Buchdruck. [illegible]